

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1983

Ausgegeben am 24. März 1983

75. Stück

-
- 178. Verordnung:** Verbot der Verwendung von gefährlichen Stoffen oder Zubereitungen in Heimarbeit
- 179. Verordnung:** Änderung der Flugsicherungsstreckengebührenverordnung 1973
- 180. Verordnung:** Beauftragung der Landeshauptmänner mit der Vorprüfung von Ansuchen um Gewährung von Förderungen gemäß den §§ 2, 3 und 9 Fernwärmeförderungsgesetz
- 181. Kundmachung:** Berichtigung von Druckfehlern im Bundesgesetzblatt
-

178. Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 21. Jänner 1983, mit der die Verwendung von gefährlichen Stoffen oder Zubereitungen in Heimarbeit verboten wird

Auf Grund des § 17 Abs. 1 des Heimarbeitsgesetzes 1960, BGBl. Nr. 105/1961, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 303/1975 wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie verordnet:

§ 1. (1) In allen in Betracht kommenden Erzeugungszweigen ist verboten

1. die Ausführung von Arbeiten durch Heimarbeiter, bei denen diese der Einwirkung von gesundheitsgefährdenden, insbesondere giftigen, ätzenden, haut- oder schleimhautreizenden Stoffen oder Zubereitungen ausgesetzt sind. Solche Stoffe oder Zubereitungen, soweit sie die vorstehenden Eigenschaften besitzen, sind:
 - a) Blei, seine Legierungen oder Verbindungen;
 - b) Quecksilber, seine Legierungen oder Verbindungen;
 - c) Benzol, Tetrachlorkohlenstoff, 1,1,2 Trichloräthan und 1,2 Dichloräthan sowie Zubereitungen, bei denen der Volumenanteil dieser Stoffe mehr als 1 vH beträgt;
 - d) Nitro- und Aminverbindungen des Benzols oder seiner Homologen und deren Abkömmlinge sowie Zubereitungen, bei denen der Volumenanteil dieser Stoffe mehr als 1 vH beträgt;
 - e) Tetrachloräthan und Pentachloräthan;
 - f) Schwefelkohlenstoff;
 - g) Cyanverbindungen;
 - h) Methanol und Zubereitungen, bei denen der Volumenanteil an Methanol mehr als 10 vH beträgt;

- i) Trichloräthylen, 1,1,1 Trichloräthan und Dichlormethan sowie Zubereitungen, bei denen der Volumenanteil dieser Stoffe mehr als 10 vH beträgt;
 - j) Perchloräthylen und Zubereitungen, bei denen der Volumenanteil an Perchloräthylen mehr als 20 vH beträgt;
 - k) Toluol und Zubereitungen, bei denen der Volumenanteil an Toluol mehr als 20 vH beträgt;
 - l) Xylol und Zubereitungen, bei denen der Volumenanteil an Xylol mehr als 20 vH beträgt;
 - m) niedrig siedende Benzinfraktionen, bei denen der Volumenanteil an n-Hexan mehr als 10 vH beträgt;
 - n) Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel;
 - o) asbesthaltige Staube;
 - p) radioaktive Stoffe;
2. das Abfüllen brennbarer Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt unter 30 °C durch Heimarbeiter.

(2) Abs. 2 Z 1 gilt nicht, wenn die dort angeführten Stoffe oder Zubereitungen nur in so geringem Ausmaß zur Einwirkung gelangen können, daß nach arbeitsmedizinischen Erfahrungen eine Schädigung der Gesundheit nicht zu erwarten ist.

§ 2. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 1. Oktober 1957, BGBl. Nr. 226, womit Heimarbeit in gewissen Erzeugungszweigen aus Gründen des Dienstnehmerschutzes verboten wird, außer Kraft.

Dallinger

179. Verordnung des Bundesministers für Verkehr vom 4. März 1983, mit der die Flugsicherungsstreckengebührenverordnung 1973 geändert wird

Auf Grund der §§ 1 und 3 des Flugsicherungsstreckengebührengesetzes 1973, BGBl. Nr. 505, wird verordnet:

Artikel I

Die Anlagen 1 und 2 zur Flugsicherungsstreckengebührenverordnung 1973, BGBl. Nr. 515, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 537/1975 und 475/1982 werden durch die Anlagen 1 und 2 zu dieser Verordnung ersetzt. %

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. April 1983 in Kraft.

Lausecker

Anlage 1

(Zu § 2 der Flugsicherungsstreckengebührenverordnung 1973)

1. Anwendungszeitraum:	1983 04 01 bis 1983 12 31
2. Für die Gebührenerhebungsgrundlage maßgebendes Haushaltsjahr:	1981 (als Grundlage für den Haushaltsvoranschlag 1983), unter Berücksichtigung der im Haushaltsjahr 1983 zu erwartenden Änderungen
3. Kostendeckungssatz (ohne Vereinnahmungskosten):	100%
4. Arten von nicht unter die Gebührenregelung fallenden Flügen:	die im § 3 Abs. 1 Z 1 und 2 bezeichneten Arten
5. Arten von gebührenbefreiten Flügen, für welche die Gebührenerhebungsgrundlage berichtigt wird:	die im § 3 Abs. 1 Z 3 bis 9 bezeichneten Arten
6. Höhe der Flugsicherungsstreckengebühren je Dienstleistungseinheit (einschließlich Vereinnahmungskosten):	ab 1983 04 01: \$ 43,11

Anlage 2

(Zu § 3 Abs. 2 der Flugsicherungsstreckengebührenverordnung 1973)

Für Transatlantikflüge, bei denen der Zielflugplatz (beziehungsweise der Abflugplatz) zwischen dem 30. und dem 110. Grad westlicher Länge und dem 28. und dem 55. Grad nördlicher Breite (Zone II) liegt, ist — je nachdem, welcher der in der Spalte 1 der nachstehenden Tabelle bezeichneten Flugplätze der Abflugplatz (beziehungsweise der Zielflugplatz) ist — eine Pauschalgebühr in der in der Spalte 2 für Luftfahrzeuge mit dem Gewichtsfaktor 1 (50 metrische Tonnen) angegebenen Höhe zu entrichten (§ 3 Abs. 2 des Flugsicherungsstreckengebührengesetzes); für derartige Flüge mit Militärluftfahrzeugen werden die in der Spalte 3 angegebenen Beträge abgezogen, sofern in den jeweils bezeichneten Staaten für solche Flüge keine Flugsicherungsstreckengebühren zu entrichten sind:

1	2	3								
Abflugplatz (bzw. Zielflugplatz)	Pauschalgebühr bei 50 t in \$	Gegebenenfalls abzuziehender Betrag bei 50 t in \$ bei Gebührenbefreiung in:								
		Belgien und Luxemburg	der Bundesrepublik Deutschland	Frankreich	dem Vereinigten Königreich	den Niederlanden	Irland	der Schweiz	Portugal	Spanien
Athen ...	646,80	7,65	63,03	267,05	154,60	20,82	38,79	11,80	4,96	51,80
Belgrad oder Zagreb .	874,67	50,56	145,01	113,—	332,94	37,28	65,23	17,70	—	—
Dhahran .	743,93	19,97	109,94	178,57	186,04	21,79	31,73	13,57	—	117,22
Jeddah ...	584,19	4,67	20,38	344,08	122,53	4,36	13,40	13,57	—	53,01
Ljubljana .	870,80	57,79	167,29	171,56	248,90	6,78	88,15	27,73	—	—
Tel Aviv .	714,72	23,79	119,90	267,05	173,85	18,40	44,43	12,98	—	—
Wien	918,61	34,84	225,58	151,83	295,73	38,74	54,65	15,93	—	—

180. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 9. März 1983, mit der die Landeshauptmänner mit der Vorprüfung von Ansuchen um Gewährung von Förderungen gemäß den §§ 2, 3 und 9 Fernwärmeförderungsgesetz beauftragt werden

Auf Grund des § 11 Fernwärmeförderungsgesetz, BGBl. Nr. 640/1982, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

§ 1. Gemäß Art. 104 Abs. 2 B-VG wird mit der Vorprüfung von Ansuchen um Gewährung von Förderungen von Wärmeerzeugungsanlagen, Wär-

meverteilanlagen sowie der Erstellung von Konzepten und Studien (§§ 2, 3 und 9 Fernwärmeförderungsgesetz) der Landeshauptmann jenes Landes beauftragt, in dem das Förderungsvorhaben zum Tragen kommt.

§ 2. Kommt das Förderungsvorhaben in mehreren Ländern zum Tragen, haben die beteiligten Landeshauptmänner gemeinsam vorzugehen. In diesen Fällen ist zur Entgegennahme des Ansuchens das Amt der Landesregierung jenes Landes zuständig, in dem das Förderungsvorhaben überwiegend zum Tragen kommt.

Staribacher

181. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 4. März 1983 betreffend die Berichtigung von Druckfehlern im Bundesgesetzblatt

Auf Grund des § 2 Abs. 6 des Bundesgesetzes über das Bundesgesetzblatt 1972, BGBl. Nr. 293, wird kundgemacht:

1. Die Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, wird wie folgt berichtigt:

Im § 376 Z 47 Abs. 2 lit. b hat es statt „BGBl. II Nr. 241/1934“ richtig „BGBl. II Nr. 421/1934“ zu lauten.

2. Die Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 16. Dezember 1980, BGBl. Nr. 14/1981, mit der die Verordnung zur Durchführung des Übereinkommens betreffend die Prüfung und Bezeichnung von Edelmetallgegenständen geändert wird, wird wie folgt berichtigt:

Im Art. I hat es statt „BGBl. Nr. 348/1976“ richtig „BGBl. Nr. 349/1976“ zu lauten.

3. Die Kundmachung des Bundesministers für Finanzen vom 11. Feber 1981, BGBl. Nr. 98, betreffend den Umrechnungskurs der Europäischen Rechnungseinheit im gemeinschaftlichen Versandverfahren wird wie folgt berichtigt:

Im letzten Halbsatz hat es statt „meinschaftliche Versandverfahren in der Fassung zur Anwendung der Bestimmungen über das ge-“ richtig „zur Anwendung der Bestimmungen über das gemeinschaftliche Versandverfahren in der Fassung“ zu lauten.

4. Die Kundmachung des Übereinkommens zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung des Königreiches Norwegen über die Zusammenarbeit auf den Gebieten der Kultur, des Erziehungswesens und der Wissenschaft, BGBl. Nr. 147/1981, wird wie folgt berichtigt:

Im Art. 32 lit. c der deutschen Übersetzung hat es statt „entsendende Vertragspartei“ richtig „empfangende Vertragspartei“ zu lauten.

5. Die Arzneibuchverordnung, BGBl. Nr. 238/1981, wird wie folgt berichtigt:

In der Einleitung hat es statt „BGBl. Nr. 159/1980“ richtig „BGBl. Nr. 195/1980“ zu lauten.

6. Die Kundmachung des Bundeskanzlers vom 20. Oktober 1981, BGBl. Nr. 475, betreffend die Ratifikation des Europäischen Übereinkommens über die Adoption von Kindern vom 24. April 1967 durch Liechtenstein wird wie folgt berichtigt:

Im ersten Satz hat es statt „BGBl. Nr. 18/1981“ richtig „BGBl. Nr. 92/1981“ zu lauten.

7. Die Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 29. Oktober 1981, BGBl. Nr. 10/1982, über den Nachweis der Fachkenntnisse für die Vorbereitung und Organisation von bestimmten Arbeiten unter elektrischer Spannung über 1 kV wird wie folgt berichtigt:

Im § 5 Abs. 2 hat es statt „§ 4 lit. a“ richtig „§ 4 Z 1“ zu lauten.

8. Im 18. Stück des Bundesgesetzblattes, Jahrgang 1982, ist im Inhaltsverzeichnis nach dem Titel der BGBl. Nr. 40 einzufügen: „(NR: GP XV RV 436 AB 751 S. 77. BR: AB 2356 S. 412.)“.

9. Die Kundmachung der Vereinbarung zur Ergänzung der Anlage II zum Vertrag vom 6. September 1962 zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Zollerleichterungen im kleinen Grenzverkehr und im Durchgangsverkehr, BGBl. Nr. 74/1982, wird wie folgt berichtigt:

In der Fußnote hat es statt „BGBl. Nr. 52/1962“ richtig „BGBl. Nr. 52/1964“ zu lauten.

10. Das Bundesgesetz vom 30. Juni 1982, BGBl. Nr. 359, über die Gewährung der Leistung der Betriebshilfe (des Wochengeldes) an Mütter, die in der gewerblichen Wirtschaft oder in der Land- und Forstwirtschaft selbständig erwerbstätig sind wird wie folgt berichtigt:

Im Art. V Abs. 1 hat es statt „BGBl. Nr. 367“ richtig „BGBl. Nr. 376“ zu lauten.

11. Die Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 19. August 1982, BGBl. Nr. 444, betreffend eine Neufassung der Bemerkungen auf Ursprungszeugnissen nach Formblatt A wird wie folgt berichtigt:

Im englischen Text der Bemerkungen, Abschnitt III lit. b Z 4, hat es statt „percentage“ richtig „percentage“ zu lauten.

12. Das Bundesgesetz vom 16. Dezember 1982, BGBl. Nr. 651, mit dem die Notariatsordnung geändert wird, wird wie folgt berichtigt:

Im Art. I Z 32 lit. b hat es statt „§ 158 Abs. 1 Z 1“ richtig „§ 158 Abs. 1 Z 3“ zu lauten.

13. Die Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 9. Dezember 1982, BGBl. Nr. 10/1983, über den Befähigungsnachweis für das konzessionierte Gewerbe des Großhandels mit Drogen und Pharmazeutika wird wie folgt berichtigt:

Im § 10 Abs. 2 hat es statt „31. März 1982“ richtig „31. März 1983“ zu lauten.

14. Die Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24, wird wie folgt berichtigt:

Im Tarif hat es

- a) in der TP 48 statt „Tarifpost 48“ richtig „Tarifpost 47“;
- b) in der TP 105 lit. a und b statt „130 m“ richtig „130 m²“ und
- c) in der TP 129 statt „Tarifposten 120 und 121 sowie 123 bis 126“ richtig „Tarifposten 122 und 123 sowie 125 bis 128“

zu lauten.

15. Das Bundesgesetz vom 19. Jänner 1983, BGBl. Nr. 51, mit dem das Bezügegesetz und das Verfassungsgerichtshofgesetz geändert werden, wird wie folgt berichtigt:

Im Art. I hat es in der Einleitung statt „9. Juli 1982“ richtig „9. Juli 1972“ zu lauten.

Kreisky



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 680,— inklusive 8% Umsatzsteuer für Inlands- und S 780,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,20 inklusive 8% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 7,— inklusive 8% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.